

Vorlage Nr. 37
für die Sitzung der
Deputation für Kultur
- Städtische Deputation -
am **4. September 2012**

Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG)
- Festlegung von Wertgrenzen für die Wirtschaftsjahre 2012 und 2013

A Problem

Das bremische Sondervermögensgesetz (BremSVG) ist zum 01.12.2009 in Kraft getreten. Gem. §§ 18, 20 und 36 BremSVG sind im Rahmen der Aufstellung der Wirtschaftspläne durch Betriebs- bzw. Sondervermögensausschuss und Bürgerschaft Wertgrenzen für die Bewirtschaftung der Einheiten festzulegen. Im Rahmen der HH-Aufstellung für die Jahre 2012 und 2013 wurden aus terminlichen Gründen gemäß §12 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Land) bzw. gemäß §12 Abs. 2 Nr. 8 (Stadtgemeinde) die Haushalts- und Finanzausschüsse ermächtigt, diese Wertgrenzen zu beschließen. Auf Wunsch des Haushalts- und Finanzausschusses sollen nachträglich auch die Deputation für Kultur und der Betriebsausschuss mit der Thematik befasst werden.

Für die drei Eigenbetriebe Stadtbibliothek Bremen, Musikschule Bremen und Bremer Volkshochschule waren bislang deutlich niedrigere Wertgrenzen (0 €) als für die übrigen Eigenbetriebe festgesetzt. Diese Grenzen haben sich nicht als praktikabel erwiesen und es entstand der Wunsch nach einer Gleichbehandlung aller Eigenbetriebe.

B Lösung

Der Senator für Kultur hat angeregt, die jeweiligen Wertgrenzen an denen vergleichbarer Eigenbetriebe zu orientieren. Diese Vorschläge wurden in der anliegenden Übersicht zur Festlegung der Wertgrenzen von der Senatorin für Finanzen berücksichtigt. Ansonsten haben sich gegenüber der Wertgrenzenfestlegung für das Jahr 2011 keine Veränderungen ergeben.

Die entsprechende Vorlage wurde am 6. Juli 2012 im Haushalts- und Finanzausschuss beschlossen und wird hiermit der Deputation für Kultur vorgelegt.

C Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kultur nimmt die vom Haushalts- und Finanzausschuss am 6. Juli 2012 beschlossene, anliegende Vorlage über die festgelegten Wertgrenzen für die Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen für die Wirtschaftsjahre 2012 und 2013 zur Kenntnis.

VORLAGE

**für die
SITZUNG DES HAUSHALTS- UND FINANZAUSSCHUSSES**

am 06. Juli 2012

Punkt III.	4.1	der Tagesordnung (staatlich)
Punkt III.	4.1	der Tagesordnung (städtisch)

**Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des
Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG)**

Festlegung von Wertgrenzen für die Wirtschaftsjahre 2012 und 2013

Das bremische Sondervermögensgesetz (BremSVG) ist zum 01.12.2009 in Kraft getreten. Gem. §§ 18, 20 und 36 BremSVG sind im Rahmen der Aufstellung der Wirtschaftspläne durch Betriebs- bzw. Sondervermögensausschuss und Bürgerschaft Wertgrenzen für die Bewirtschaftung der Einheiten festzulegen. Im Rahmen der HH-Aufstellung für die Jahre 2012 und 2013 wurden aus terminlichen Gründen gemäß §12 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Land) bzw. gemäß §12 Abs. 2 Nr. 8 (Stadtgemeinde) die Haushalts- und Finanzausschüsse ermächtigt, diese Wertgrenzen zu beschließen.

Der Senator für Kultur, für dessen Eigenbetriebe bisher deutlich niedrigere Wertgrenzen als die übrigen Eigenbetriebe festgesetzt wurden, hat mitgeteilt, dass diese Grenzen sich nicht als praktikabel erwiesen hätten. Er schlägt jetzt vor, die jeweiligen Wertgrenzen an denen vergleichbarer Eigenbetriebe zu orientieren. Diese Vorschläge wurden in der anliegenden Übersicht zur Festlegung der Wertgrenzen berücksichtigt.

Ansonsten haben sich gegenüber der Wertgrenzenfestlegung für das Jahr 2011 keine Veränderungen ergeben.

Beschlussempfehlung

Die Übersicht zur Wirtschaftlichkeituntersuchung (WU-Übersicht) ist

beigefügt.

nicht erforderlich.

Beschlussempfehlung

Der Haushalts- und Finanzausschuss stimmt den gem. anliegender Vorlage festgelegten Wertgrenzen für die Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen für die Wirtschaftsjahre 2012 und 2013 zu.

Betragsgrenzen zur Steuerung der Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen für die Jahre 2012 und 2013							Die Senatorin für Finanzen	
							25-2	21.06.2012
Rechtsgrundlage	Vorgang	Geschäftsführung bzw. Betriebsleitung ¹⁾	Fachressort	Betriebsausschuss bzw. SV-Ausschuss ²⁾	Fachdeputation	Senatorin für Finanzen	Haushalts- und Finanzausschuss	
§ 18 Abs. 3 Satz 1 BremSVG	unverzügliche Berichtspflicht bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen	---		IST/Plan-Abweichung zum Jahresende >10% der Ertragssumme und erfolgsgefährdend	Entscheidung über Befassung durch Fachressort	Entscheidung SF über HaFA-Befassung		
§ 18 Abs. 3 Sätze 2-5 BremSVG	Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen	---						
	a) abweisbar bzw. abweisbar und eilbedürftig	---	ohne Betragsgrenze	ohne Betragsgrenze	ohne Betragsgrenze	ohne Betragsgrenze	ohne Betragsgrenze	
	abweichend:							
	Werkstatt Bremen, KiTa Bremen, Performa Nord, Stadtbibliothek, Bremer Volkshochschule, Musikschule	---	ab 50 Tsd. €	ab 50 Tsd. €	ab 100 Tsd. €	ab 100 Tsd. €	ab 100 Tsd. €	
	Umweltbetrieb Bremen, SV Abfall	unter 100 Tsd. €	ab 100 Tsd. €	ab 250 Tsd. €		ab 500 Tsd. €	ab 500 Tsd. €	
	SV Infrastruktur	---	ab 500 Tsd. €	ab 500 Tsd. €		ab 1.000 Tsd. €	ab 1.000 Tsd. €	
	SV Überseestadt, SV Gewerbeflächen (G), SV Hafen	unter 100 Tsd. €	100 bis 500 Tsd. €	ab 500 Tsd. €		ab 1.000 Tsd. €	ab 1.000 Tsd. €	
	SV Fischereihafen, SV Gewerbeflächen (L)	unter 100 Tsd. €	100 bis 250 Tsd. €	ab 250 Tsd. €		ab 500 Tsd. €	ab 500 Tsd. €	
SV Immobilien und Technik (L+G)	unter 500 Tsd. €	ab 500 Tsd. €	ab 500 Tsd. €	-	ab 500 Tsd. €	ab 500 Tsd. €		
b) unabweisbar								
§ 20 Abs. 1 BremSVG	Investitionen mit Anschaffungskosten ab 250 Tsd. € sind maßnahmebezogen zu veranschlagen							
§ 20 Abs. 2 BremSVG	Erteilung veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen - für in sich abgeschlossene Maßnahmen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Wirtschaftsplans oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist	unter 500 Tsd. €	ab 500 Tsd. €	ab 500 Tsd. €	ab 500 Tsd. €	ab 500 Tsd. €	ab 500 Tsd. €	
§ 20 Abs. 4 BremSVG	Aufhebung der Sperre wegen bisher fehlender Kostenberechnung (gilt nur bei maßnahmebezogenen Mittelveranschlagungen)	---	---	bei vorliegender Kosten- und Planungsrechnung	---	---	---	
§ 20 Abs. 5 BremSVG	Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nur soweit die Investitionen im Sinne des § 20 Abs. 4 BremSVG freigegeben sind und der kalkulierte Gesamtkostenrahmen einer Maßnahme nicht überschritten wird	unbegrenzt	---	---	---	---	---	
§ 20 Abs. 6 BremSVG	Genehmigung von Mehrausgaben für eine im Investitionsplan ausgewiesene Einzelmaßnahme über den Gesamtkostenrahmen hinaus -Regelfall	unter 10% und/oder unter 50 Tsd. €	ab 10% und ab 50 Tsd. €	ab 10% und ab 50 Tsd. €	ab 10% und ab 50 Tsd. €	ab 10% und ab 50 Tsd. €	ab 100 Tsd. €	
	-Eilbedürftigkeit							
	abweichend:							
	Umweltbetrieb Bremen, SV Abfall	unter 100 Tsd. €	ab 100 Tsd. €	ab 10% und ab 250 Tsd. €	ab 10% und ab 500 Tsd. €	ab 10% und ab 500 Tsd. €	ab 10% und ab 500 Tsd. €	
	SV Infrastruktur (Stadt)	unter 100 Tsd. €	ab 100 Tsd. €	ab 10% und ab 500 Tsd. €	ab 10% und ab 500 Tsd. €	ab 10% und ab 1.000 Tsd. €	ab 10% und ab 1.000 Tsd. €	
	SV Überseestadt, SV Gewerbeflächen (G), SV Hafen	unter 100 Tsd. €	ab 100 Tsd. €	ab 10% und ab 500 Tsd. €	---	ab 10% und ab 1.000 Tsd. €	ab 10% und ab 1.000 Tsd. €	
	SV Fischereihafen, SV Gewerbeflächen (L)	unter 100 Tsd. €	ab 100 Tsd. €	ab 10% und ab 500 Tsd. €	---	ab 10% und ab 500 Tsd. €	ab 10% und ab 500 Tsd. €	
Sondervermögen Immobilien und Technik (L+G)	unter 100 Tsd. €	ab 100 Tsd. €	ab 10% und ab 500 Tsd. €	ab 10% und ab 500 Tsd. €	ab 10% und ab 500 Tsd. €	ab 10% und ab 500 Tsd. €		
-Eilbedürftigkeit (gilt für die SV Infra, Abfall, Hafen, Fischereihafen, Überseestadt, Gewerbeflächen (L+G), Immobilien und Technik sowie für den Eigenbetrieb Umweltbetrieb Bremen)							ab 10% und ab 500 Tsd. € durch den Vorsitzenden des Betriebsausschusses; unverzügliche Unterrichtungspflicht an Betriebsausschuss und "Nachfolgende", ansonsten keine Ad hoc-Meldung	
§ 37 LHO	Bewilligung außerplanmäßiger Ausgaben							
	Regelung für Eigenbetriebe	unter 100 Tsd. €	ab 100 Tsd. €	ab 100 Tsd. €		ab 250 Tsd. €	ab 250 Tsd. €	
	Regelung für sonstige Sondervermögen						gleiche Wertgrenzen wie unter § 20 Abs. 6 BremSVG für die sonstigen Sondervermögen	
§ 38 LHO	Erteilung zusätzlicher Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen (über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen)	0 €	bis 250 Tsd. €	ab 250 Tsd. €	---	0 bis 250 Tsd. € = Unterrichtung > 250 Tsd. € - 500 Tsd. € = Entscheidung	ab 500 Tsd. € obligatorisch	
	SV Überseestadt, SV Gewerbeflächen, SV Hafen, SV Fischereihafen	---	---	ab 500 Tsd. €		bis 500 Tsd. €	ab 500 Tsd. €	
§ 36 Abs. 5 BremSVG	nur für sonstige Sondervermögen: Verwendung von Minderausgaben aus im Investitionsplan ausgewiesenen Einzelmaßnahmen	unter 100 Tsd. €	ab 100 Tsd. €	ab 100 Tsd. €	ab 1.000 Tsd. €	ab 1.000 Tsd. €	ab 1.000 Tsd. €	
	abweichend:							
	Sondervermögen Infrastruktur	unter 100 Tsd. €	ab 100 Tsd. €	ab 500 Tsd. €			im üblichen Verfahren	
	SV Überseestadt, SV Gewerbeflächen (L+G), SV Hafen, SV Fischereihafen	unter 100 Tsd. €	100 bis 500 Tsd. €	ab 500 Tsd. €			im üblichen Verfahren	
Sondervermögen Immobilien und Technik (L+G)	unter 100 Tsd. €	ab 100 Tsd. €	ab 500 Tsd. €	ab 100 Tsd. €	ab 100 Tsd. € ³⁾	ab 500 Tsd. €		

Hinweis:
1) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr nimmt innerhalb der senatorischen Behörde die Geschäftsführung für das SV Infrastruktur wahr.
2) Die Fachdeputation für Wirtschaft und Häfen nimmt Aufgaben der Sondervermögensausschüsse für die SV Überseestadt, SV Gewerbeflächen (Land + Stadtgemeinde), SV Hafen und SV Fischereihafen wahr.
Die Fachdeputationen für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie sollen aufgrund der fast vollständigen Haushaltsfinanzierung und der bisherigen Praxis künftig die Aufgaben gem. § 20, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 6 BremSVG, § 38 LHO des Sondervermögensausschusses für das SV Infrastruktur wahrnehmen.
3) Die Wertgrenzen für das SV Immobilien und Technik werden aus Fachressortsicht dargestellt.

Sämtliche Einschätzungen beziehen sich auf die zu erwartenden Jahresergebnisse.